

I. Grundlagen

Nachdem die Hauptsetzungen bereits abgeklungen sind, wird auf der Hausmülldeponie „Lichte“ bei Kaisersbach derzeit die vollständige Oberflächenabdichtung errichtet. Der Bauablauf sieht vor, dass bis Anfang Oktober 2010 diese Baumaßnahme abgeschlossen sein wird. Damit sind die grundsätzlichen baulichen Voraussetzungen für die eventuelle Errichtung einer Photovoltaikanlage gegeben, da ansonsten für die Errichtung der gesetzlich vorgeschriebenen Oberflächenabdichtung eine bereits vorhandene Photovoltaikanlage wieder abgebaut werden müsste. In Folge der Lage würde sich eine Teilfläche von ca. 1 ha, optional eine zusätzliche Fläche von ca. 0,4 ha, als Anlagenstandort auf dieser Deponie eignen.

Die mit einer Realisierung verbundenen Investitionskosten liegen nach einer Kostenschätzung durch das Planungsbüro EEUT, Esslingen, bei ca. 1,1 Mio. EUR (netto) und es könnte eine Leistung von ca. 440 kWp, mit einem Ertrag von ca. 434 MWh pro Jahr, installiert werden. Bei einer zusätzlichen Berücksichtigung der Optionsfläche liegen die Investitionskosten insgesamt bei ca. 1,5 Mio. EUR (netto) und es könnte eine Anlage mit einer Gesamtleistung von ca. 640 kWp und einem Gesamtjahresertrag in Höhe von ca. 620 MWh errichtet werden.

Bei einer Realisierung könnten mit der Anlage ca. 4.600 Mg bzw. ca. 6.700 Mg Kohlendioxidemissionen innerhalb 20 Jahren vermieden werden. Bei diesen Angaben wurden die mit der Herstellung der Photovoltaikkomponenten verbundenen Kohlendioxidemissionen bereits berücksichtigt.

II. Wirtschaftlichkeit

Nach Ansicht der AWG sollte eine Photovoltaikanlage nur unter der Voraussetzung des Nachweises der Wirtschaftlichkeit errichtet werden. Hierbei müssen neben den Investitionskosten für die Lieferung und Aufstellung einer Anlage und den Planungskosten auch die sonstigen mit dem Betrieb einer Anlage verbundenen Kosten berücksichtigt und den nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) für 20 Jahre garantierten Einnahmen gegenübergestellt werden.

Im vorliegenden Fall ergab eine vorläufige Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch die EEUT eine Rendite in Höhe von 1,8 % für eine Anlage auf einer Fläche von ca. 1 ha und eine Rendite in Höhe von 2,2 %, sofern zusätzlich die Optionsfläche berücksichtigt wird. Bei dieser Betrachtung wurden ein Sollzins für die Finanzierung der kompletten Anlage mit 3,5 %, laufende Betriebskosten für Versicherung, Wartung und Instandsetzung, ein anteiliger Verwaltungsaufwand der AWG und eine jährlich Pacht berücksichtigt, da sich das Deponiegrundstück im Eigentum der Gemeinde Kaisersbach befindet. Bei der Berechnung der Einnahmen

nach dem EEG wurde von einer Inbetriebnahme der Anlage noch im Jahr 2010 ausgegangen und zusätzlich die derzeit beim Gesetzgeber in der Abstimmung befindliche außerordentliche Degression der Vergütung um 11 % im Jahr 2010 berücksichtigt.

Für eine endgültige Wirtschaftlichkeitsberechnung muss das Ergebnis bei der vorgenannten gesetzlichen Änderungen des EEG vorliegen und es müssen vor allem die tatsächlichen Investitionskosten bekannt sein. Diese ergeben sich ausschließlich über eine Ausschreibung dieser Leistungen. Darüberhinaus müssen noch ertragsmindernd die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer berücksichtigt werden, so dass sich die Rendite um weitere ca. 30 % reduziert.

III. Genehmigungsstand

Am 07. Juni 2010 wurde eine Antragskonferenz unter Beteiligung der maßgeblichen Behörden durchgeführt. Es ergab sich das folgende Ergebnis:

- Aus baurechtlicher Sicht ist kein Bebauungsplanverfahren notwendig.
- Es ist ein Bauantrag zu stellen.
- Beim Regierungspräsidium Stuttgart (RP Stgt.) ist für die entsprechenden Flächen formal eine Entwidmung von der bisherigen Nutzung als Deponiefläche, gemäß § 31 Abs.4 KrW-/AbfG i.V. mit § 15 BImSchG erforderlich, welche in Form eines Anzeigeverfahrens erfolgen kann.
- Da sich die Deponie innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes befindet, ist ein Änderungsantrag auf Aufhebung zu stellen, alternativ ein Befreiungsverfahren einzuleiten.
- Von Seiten des Forstes gibt es keine Bedenken.
- Die Deponie ist im Regionalplan als Deponiestandort gekennzeichnet. Gemäß dem neuen Regionalplan kommt eine Nutzung verfüllter Deponien für PV-Anlagen vor deren endgültigen Rekultivierung in Betracht. Da der neue Regionalplan noch nicht rechtskräftig ist, ist die Zustimmung des Verbands Region Stuttgart im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich.
- Für die geplante PV-Anlage ist ein Standsicherheitsnachweis notwendig.
- Für die zeitliche Verschiebung der Rekultivierung im Bereich der vorgesehenen PV-Anlage ist die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erforderlich. Als Konsequenz werden Ausgleichsmaßnahmen, alternativ Ausgleichszahlungen erwartet.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand wird das geplante Vorhaben vom Naturschutzbeauftragten bisher nicht befürwortet.
- Die Gemeinde Kaisersbach ist maßgeblicher Grundstückseigentümer der Deponie. Die geplante Maßnahme wird ausdrücklich befürwortet.

Der notwendige Entwidmungsantrag wurde von der AWG bereits beim RP Stgt. gestellt. Der Bauantrag wird derzeit vorbereitet. Die Erstellung einer Eingriffs-/Ausgleichsbilanz kann bis Anfang Juli 2010 durchgeführt werden. Die geforderte Standsicherheit für die PV-Anlage konnte bereits nachgewiesen werden. Im Zusammenhang mit dem Landschaftsschutzgebiet kann nach einer Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde von einem Befreiungsverfahren ausgegangen werden. Die abschließende Haltung des Naturschutzbeauftragten ist derzeit noch offen.

Nach einer derzeitigen Einschätzung der AWG können mit einem, insbesondere unter finanziellen Gesichtspunkten, vertretbaren Aufwand zeitnah die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer PV-Anlage auf der Deponie „Lichte“ geschaffen werden.

IV. Weiteres Vorgehen

Da ausschließlich auf der Grundlage eines tatsächlichen Ausschreibungsergebnisses die Wirtschaftlichkeit abschließend beurteilt werden kann, beabsichtigt die AWG die Errichtung einer PV-Anlage auf dieser Deponie noch im Juli 2010 öffentlich auszuschreiben. Sollte dabei kein Ergebnis erzielt werden, mit dem die Wirtschaftlichkeit einer Photovoltaikanlage auf der Deponie „Lichte“ bei Kaisersbach belegt werden kann, so ist eine Aufhebung der Ausschreibung und ein Verzicht auf dieses Projekt vorgesehen. Dies gilt auch für den Fall, dass dieses Projekt, wider Erwarten, nicht genehmigt werden kann. Die Entscheidung über die eventuelle tatsächliche Realisierung und gegebenenfalls die Vergabe der entsprechenden Leistungen könnte der Aufsichtsrat der AWG, vorbehaltlich der Zustimmung der Kreisgremien, in seiner nächsten Sitzung am 28. September 2010 vornehmen.